

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggfls. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team (NesT)“ im Resettlement-Verfahren 2020/2021 gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 25. Mai 2021, Az.: 4-1327-9/2**

**mit Hinweisen des Ministeriums der Justiz und für Migration zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung  
(Stand Hinweise: 17.06.2021)**

Am 9. Mai 2019 wurde das Pilotprojekt „Neustart im Team – NesT“ für ein staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge offiziell vorgestellt. Das Nest-Programm wird gemeinsam verantwortet vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Auswahl der Personen für das Pilotprojekt NesT und deren Aufnahme erfolgen unter den Voraussetzungen des Resettlement-Verfahrens auf der Grundlage der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zuständig für die operative Umsetzung des NesT-Verfahrens ist das BAMF.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für das Jahr 2021 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland auch im Rahmen des Pilotprojekts NesT auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG besonders schutzbedürftige Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aufnimmt. Die Resettlement – Aufnahmeanordnung vom 21. Mai 2021 findet Anwendung, wenn und soweit in dieser ergänzenden Anordnung keine spezifischen Regelungen für NesT getroffen werden.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das BAMF kann im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze des Gesamtkontingents von 500 Personen im Pilotprogramm NesT Aufnahmezusagen an Resettlement-Flüchtlinge erteilen. Die Personenübereinstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten.
2. Für die Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
  - a. Die Personen wurden Deutschland vom UNHCR für Resettlement vorgeschlagen und das BAMF hat die Voraussetzungen für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland bestätigt.
  - b. Es gibt eine Mentoringgruppe (mindestens 5 Personen), deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste für eine bestimmte Anzahl von Personen unter Einbeziehung etwaiger spezifischer Bedarfe der Flüchtlinge (weitere Vorgaben seitens der Mentoringgruppe sind nicht zulässig) vom BAMF geprüft und angenommen wurde.

Die Mentoringgruppe ist verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeitraum von 2 Jahren einen den örtlichen Sozialleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Kaltmiete oder durch Bereitstellung von Wohnraum. Daneben sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

Die Ablehnung eines oder mehrerer Mitglieder der Mentoringgruppe oder der ganzen Mentoringgruppe kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- aa) Eintragung im Rahmen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentoringgruppe.
- bb) Eintrag in der Schufa-Auskunft. Diese ist im Falle einer Wohnungsanmietung von einem der beiden Hauptmentorinnen bzw. -mentoren beizubringen, wenn das Konto, auf das vor Einreise der Flüchtlinge die Nettokaltmiete für 2 Jahre einzuzahlen ist, kein gesichertes Konto, z.B. Treuhandkonto, sondern ein Girokonto ist, auf das die/die Kontoinhaberinnen bzw. -inhaber Zugriff haben.
- cc) Sicherheitsbedenken infolge der sicherheitsbehördlichen Datenbankabfrage bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentoringgruppe.
- dd) Sonstige schwerwiegenden Gründe (insbesondere bei Regelung eines Bundeslandes nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG für eine Kommune).

Soweit eine potentielle Mentoringgruppe die Voraussetzungen erfüllt (kein Vorliegen eines Ablehnungsgrundes), erhält sie eine Bestätigung, dass sie auf die Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings

- c. Die Mentorinnen bzw. Mentoren geben gegenüber dem BAMF eine schriftliche Unterstützungserklärung ab, mit der das Mentoring einschließlich der Unterstützungsleistungen (ideell für ein Jahr, Zahlung der Nettokaltmiete bzw. kostenfreie Bereitstellung von Wohnraums für zwei Jahre) verpflichtend wird.
- d. Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland ausgewählten Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentoringgruppe entsprechen und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Bei negativer Entscheidung erfolgt die Aufnahme dieser Personen im Rahmen des Resettlement, bei positiver Entscheidung erfolgt das Matching mit der Mentoringgruppe und eine Aufnahme über das NesT-Programm.

- e. Wahrung der Einheit der Familie: Soweit mehrerer Personen einer Kernfamilie vom UNHCR für eine Resettlementaufnahme durch Deutschland vorgeschlagen werden, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.

- f. Schwerstkranke Personen und unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) werden im Rahmen des Pilotprojekts nicht für ein Mentoring vorgeschlagen.
3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der aufzunehmenden Flüchtlinge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden statt. Es finden die Regelungen in Ziffer 3 und 4 der Resettlement-Aufnahmeanordnung vom 21. Mai 2021 Anwendung.
4. Die Voraussetzungen für das Visumverfahren und zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die in der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren niedergelegt sind, finden Anwendung.
5. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder / Kommunen richtet sich angesichts der von der Mentoringgruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren. Die Länder werden bereits im Antragsverfahren und ein zweites Mal vor Einreise der Flüchtlinge über Anträge auf Mentoring aus einer im betreffenden Bundesland liegenden Kommune unterrichtet.

Das BAMF benennt den künftigen Wohnort der Flüchtlinge und die an diesem Wohnort zuständige Ausländerbehörde im Aufnahmebescheid, den sie auch dieser Ausländerbehörde und dem zuständigen Jobcenter oder Sozialamt zuleitet.

Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Es erfolgt eine Anrechnung auf den für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern festgelegten Schlüssel (Königsteiner Schlüssel).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 AufenthG (§ 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

Mentoringgruppen, die für Flüchtlinge Wohnraum in einer Kommune bereitstellen wollen, für die eine Regelung nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nr. 2 AufenthG in Kraft ist, werden nur dann für ein Mentoring zugelassen, wenn die Kommune der Aufnahme der ausgewählten Personen im Rahmen des Mentorings schriftlich zugestimmt hat.

6. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen. Die Personen treffen dort mit Mitgliedern ihrer Mentoringgruppe zusammen, von denen sie auch zu ihrem Wohnort gebracht werden.

Organisation und Finanzierung der Weiterreise von Friedland zum Wohnort ist Teil der Pflichten, die die Mentoringgruppe mit der nach Antragstellung und Genehmigung durch BAMF erfolgenden, verbindlich für bestimmte Personen geltenden Unterstützungserklärung übernimmt. Die Zusammentreffen in Friedland und

die Abreise aus Friedland hat die Mentoringgruppe mit dem Grenzdurchgangslager Friedland abzustimmen. Etwaige Vorgaben des Grenzdurchgangslagers Friedland zum Infektionsschutz hat die Mentoringgruppe zu befolgen.

Etwaige Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass die Mentoren aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholen, gehen unmittelbar zu Lasten der Mentoringgruppe.

Soweit eine Aufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland nicht möglich ist und eine zentrale Erstunterbringung nicht gewährleistet werden kann, wird es Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise am Flughafen abzuholen und aufzunehmen.

Die Mentoringgruppe und die Länder werden ca. 21 Tage vor Einreise über das genaue Einreisedatum informiert.

Diese Aufnahmeanordnung ersetzt die Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge um Rahmen des Pilotvorhabens NesT vom 24. Februar 2020, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.

Für das Bundesinnenministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Ulrike Bender

Das Ministerium der Justiz und für Migration gibt in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

### 1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegung glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für

Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates aufzusuchen.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für die entsprechenden Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe ebenfalls sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht ist durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV zu berücksichtigen, dass Personen, denen nach der Aufnahmezusage als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die Erlangung eines Passes oder Passersatzes gemäß § 6 Satz 4 AufenthV regelmäßig nicht zumutbar ist.

## 2. Gesundheitsuntersuchung

Im Auftrag des BAMF führt IOM medizinische Untersuchungen bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal durch.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass diese Erkrankung nicht mehr ansteckend ist. Vor Abreise werden alle für die Ausreise notwendigen COVID-19 Maßnahmen durchgeführt. Gleichfalls werden die jeweils geltenden COVID-19 Maßnahmen zur bzw. bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/ Fit-For-Travel-Check statt.

Die medizinischen Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

## 3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzugehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 23 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG).

#### 4. Familiennachzug

Aufnahmen aus dem Programm „NesT“ erfolgen nicht aus Gründen des Familiennachzugs.

Zur „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, dass das BAMF nicht einzelne Familienmitglieder an Mentoringgruppen vermittelt, sondern dass zumindest die Kernfamilie vom Mentoring umfasst ist, um das Zurückbleiben oder die Trennung von Ehegatten, Eltern und Kindern zu vermeiden.

Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

#### 5. Wohnsitzauflage

Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG.

#### 6. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

In Nr. 4 der Aufnahmeanordnung wird auf Nr. 6 der Resettlement-Aufnahmeanordnung vom 21. Februar 2020 verwiesen. Gemäß Nr. 6 dieser Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur

erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 11 dieser Hinweise zu beachten.

## 7. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß § 9 bzw. § 26 Abs. 4 AufenthG möglich.

## 8. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder eine Einbürgerung hinzuweisen. Auch vor dem Hintergrund der besseren Integration in den Arbeitsmarkt sollte auf die Bedeutung von Kenntnissen der deutschen Sprache hingewiesen werden.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 6).

## 9. Gebühren

Es kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 3 AufenthV in Betracht.

## 10. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird für die aufgenommenen Personen im Grenzdurchgangslager Friedland angelegt. Dieser ist von den örtlich zuständigen Ausländerbehörden zu übernehmen und die Eintragung des entsprechenden Aufenthaltstitels zu veranlassen. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine zentrale Unterbringung in einer Landesaufnahmebehörde in Niedersachsen nicht möglich ist (siehe Ziffer 7 der Anordnung des

BMI), muss die örtlich zuständige Ausländerbehörde einen AZR-Datensatz selbst anzulegen.

### 11. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

### 12. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Matching der Mentoringgruppe vorgenommen. Die Mentoringgruppe wird den Transfer der Personen aus dem Grenzdurchgangslager Friedland oder ggf. vom Zielflughafen nach Baden-Württemberg in die aufnehmenden Gemeinden veranlassen.

Die Personen fallen grundsätzlich unter den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (FlüAG) aufzunehmenden Personenkreis. Jedoch sind weder eine Erstaufnahme der Personen in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung noch eine Unterbringung der Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem FlüAG vorgesehen. Demzufolge erfolgt auch keine Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes nach § 15 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 FlüAG an die unteren Aufnahmebehörden.

Die aufgenommenen Personen sollen jedoch vom Regierungspräsidium Karlsruhe dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen, zugeteilt und auf dessen Zuteilungsquote nach dem FlüAG angerechnet werden.

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

### 13. Kostentragung

Vorbehaltlich einer späteren Kostentragungsregelung gilt Folgendes:

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland.

Alle über das Programm NesT aufgenommenen Personen sollen möglichst ihre ersten 14 Tage in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland verbringen und dort von Mitgliedern ihrer Mentoringgruppe abgeholt werden. In diesem Fall trägt der Bund die Kosten für den Transfer nach Friedland und für eine bis zu zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG). In diesen Fällen eines maximal 14-tägigen Aufenthalts in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen erfolgt die Verteilung etwaiger AMIF-Mittel im Verhältnis 70 % Land – 30 % Bund. Mentorinnen bzw. Mentoren erhalten keine AMIF-Mittel.

Von den aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG zuständigen Ländern ist eine Zuweisungsentscheidung (in Baden-Württemberg durch das Regierungspräsidium Karlsruhe) nach § 24 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 AufenthG zu erlassen, die sich auf eine konkrete Gebietskörperschaft bezieht. Die Zuweisungsentscheidung ist bereits vor der Einreise der über das Programm NesT aufzunehmenden Personen der zuständigen unteren Aufnahmebehörde des Zielkreises zu übermitteln sowie den zuzuweisenden Personen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben. Die Zuweisung durch die Länder (in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe) in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG kann insbesondere Bedeutung für die Bestimmung des örtlich zuständigen Sozialleistungsträger haben.

Für den Fall, dass sich der Aufenthalt im GDL Friedland für einzelne Personen über 14 Tage hinaus aus Gründen verlängert, die nicht die Mentorinnen und Mentoren zu vertreten haben, etwa aufgrund von Quarantäneregelungen oder medizinischen Notfällen, bittet der Bund, dass die der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen entstehenden Unterbringungskosten ab dem 15. Tag des Aufenthalts im GDL Friedland erstattet werden.

Etwaige Mehrkosten durch z.B. einen über die 14 Tage hinausgehenden Verbleib der Flüchtlinge in Friedland gehen unmittelbar zu Lasten der Mentoringgruppe, wenn die Gründe für diese Mehrkosten im Verantwortungsbereich der Mentoringgruppe liegen, etwa, weil sie die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholt. Das BMI wird das BAMF anweisen, in diesen Fällen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen diese Kosten zu erstatten und den Ausgleich gegenüber der Mentoringgruppe einzufordern. Der Transfer ab Friedland zum Wohnort ist durch die Mentoringgruppe zu organisieren und zu finanzieren; die Länder sind insoweit von der Kostentragungspflicht entbunden.

Sollte eine Erstunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders schutzbedürftigen Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgrund der Vielzahl der Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, erfolgen Einreisen als Direkteinreisen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung der AMIF-Mittel im Verhältnis 80 % Land – 20 % Bund.

Im Fall einer Direkteinreise ist es Aufgabe der Mentoringgruppe, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und zum Wohnort zu bringen.

Für eine angemessene Unterkunft in den ersten zwei Jahren nach Einreise hat die Mentoringgruppe Sorge zu tragen: Die Mentoringgruppe hat die Pflicht, einen den örtlichen Sozialleistungssatz entsprechenden Wohnraum zu finden und 24 Monate (gerechnet ab Anmietung) entweder die Nettokaltmiete zu zahlen oder Wohnraum

kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Gelder sind von der Mentoringgruppe vor Einreise der Flüchtlinge auf ein ausschließlich dafür angelegtes Konto einzuzahlen.